

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1968)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Der Solidaritätsfonds

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Solidaritätsfonds.

Was bezweckt der Solidaritätsfonds?

Er will seinen Mitgliedern eine einfach und rasch erreichbare Kapitalhilfe verschaffen, wenn sie unverschuldet durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen wie Nationalisierungen, einen wesentlichen, nicht nur vorübergehenden oder unmittelbar ausgeglichenen Schaden an ihrer Existenz erleiden. Er will mit andern Worten gegen politische Risiken sichern.

Nicht beansprucht werden kann der Fonds für andere Existenzschäden, z.B. durch Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen, Inflation, Veränderungen der Wirtschaftsstruktur, Konkurrenzierung eigene Missgriffe, Krankheit und Todesfall. Solchen Gefahren ist mehr oder weniger auch der Inlandschweizer ausgesetzt.

Als Existenzverlust gilt jede wesentliche und nicht bloss vorübergehende Einbusse in der wirtschaftlichen Stellung, insbesondere durch erhebliche und nicht unmittelbar ausgeglichene Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und Erwerbsmöglichkeiten.

Nicht gedeckt ist dagegen eine Benachteiligung, welche die Weiterführung der Existenz auf der bisherigen Grundlage nicht unmöglich oder unzumutbar macht.

Grundsätzlich muss vom Genossenschafter ein verantwortungsbewusstes Handeln erwartet werden, auch wenn sich darauf kein Entschädigungsanspruch ableiten lässt. Dies ergibt sich aus der Pflicht zur Solidarität aller Genossenschafter

Und eben dieser Solidarität wollen wir uns Liechtenstein-Schweizer nicht verschliessen. Daher beabsichtigen wir im Laufe des Herbstes mit einer Werbeaktion an alle Schweizer im Fürstentum Liechtenstein zu gelangen und hoffen natürlich, eine gute Aufnahme unseres Anliegens zu finden. Sollten Sie sich jedoch jetzt schon für den Solidaritätsfonds interessieren, stehen wir Ihnen selbstverständlich für jede Auskunft sehr gerne zur Verfügung.

Selbsthilfe erweist sich immer wieder als die wirksamste Hilfe in guten wie in schlechten Tagen.

Die Genossenschaft beruht auf Gegenseitigkeit. Alle sind solidarisch, die im Ausland eine grosse Aufgabe, ein grosses Risiko für sich und ihre Familien, wagemutig ihre Chancen versuchend, auf sich genommen haben. Manchen trifft ein hartes Schicksal, manche bleiben verschont. Keiner weiss was noch bevorsteht. Darum müssen alle solidarisch zusammenstehen.